

Pressekontakt: [oea.queerdd@posteo.de](mailto:oea.queerdd@posteo.de)  
Instagram: [/queerpridedd/](https://www.instagram.com/queerpridedd/)  
[www.queerpridedd.org](http://www.queerpridedd.org)



Dresden, den 24.09.2023

## **Stellungnahme zum aktuellen Entwurf einer Neufassung des sächsischen Versammlungsgesetzes**

als Organisation der politischen Selbstvertretung queerer Menschen in Dresden sind wir regelmäßig mit Versammlungen befasst. Zum einen organisieren wir selbst Demonstrationen, Kundgebungen und Mahnwachen. Zum anderen unterstützen wir die inzwischen erfreulich vielen CSD-Demonstrationen und Prides in anderen sächsischen Städten.

Sowohl aus organisatorischer Perspektive als auch im Interesse der Teilnehmenden dieser vielfältigen öffentlichen Versammlungen möchten wir daher gerne zu dem aktuellen Entwurf der Neufassung des Versammlungsgesetzes Stellung nehmen.

In der Stellungnahme stellen wir zunächst kurz unsere grundsätzliche Einschätzung zum vorliegenden Referentenentwurf dar und gehen darauf folgend detailliert auf dessen Stärken und Schwächen ein. Dazu unterbreiten wir Lösungen und Forderungen. Im Abschluss ziehen wir ein kurzes Fazit mit den wichtigsten Punkten der Stellungnahme.

## **Grundsätzliches**

Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass bei der Novelle des Gesetzes Augenmerk auf geschlechtergerechte Formulierungen gelegt wurde. Im Vergleich zum bisher geltenden Gesetz lässt sich zudem eine Entwicklung zu einer besseren Verständlichkeit auch für juristisch nicht geschulte Menschen erkennen, die wir begrüßen. Positiv zu bewerten ist auch, dass bei der Novellierung die rechtliche Fortentwicklung durch sowohl kleinere als auch größere gerichtliche Entscheidungen zum Versammlungsrecht in der vergangenen Dekade nachvollzogen werden.

Allerdings sehen wir auch einiges Potential verschenkt, bestimmte Entscheidungen grundrechtsfreundlich weiterzuentwickeln und den Schutz der Versammlungsfreiheit auch für die Zukunft zu stärken. Diese ist ein grundlegendes Recht und konstituierend für die Teilhabe an politischem Meinungs Austausch und demokratischer Willensbildung. Jede diesbezügliche Rechtssetzung muss für zukünftige Entwicklungen und auch gegen staatliche Kontroll- und Überwachungsversuche abgesichert sein. Unter dem Vorzeichen einer Verschärfung gesellschaftlicher Verwerfungen und damit einher gehender ansteigender Diskriminierung und Gewalt gegen marginalisierte Bevölkerungsgruppen sind hier zusätzliche Anpassungen wünschenswert, angebracht und notwendig.

Diese werden wir im Folgenden anhand der Paragraphen detailliert aufführen.

## **Im Detail**

### **Zu den Aufgaben der zuständigen Behörden zwecks Schutz und Kooperation:**

Wir begrüßen die begrifflichen und praxisorientierte Darstellung der behördlichen Aufgaben und die darin erkennbare Absicht zu mehr Transparenz und Kommunikation gegenüber den Veranstaltenden.

Aus unserer Sicht gehört dazu auch, Veranstaltende umfassend über behördliche Gefahrenprognosen und deren tatsächlichen Grundlagen zu informieren, um entsprechende Maßnahmen und Einschätzungen auf Augenhöhe besprechen zu können.

### **Zur Frage, wer aus welchen Gründen Veranstalterin oder Veranstalter einer Versammlung ist:**

Nach § 4 Absatz 1 führt bereits das Aufrufen zu einer Versammlung dazu, Veranstalterin bzw. Veranstalter dieser Versammlung zu werden. Zum einen besteht

hier die Gefahr, dass jemand durch unbedarftes, zu konkretes Teilen eines Aufrufs Dritter entgegen dem eigenen Willen behördlich zum Veranstalter oder zur Veranstalterin erklärt wird. Zum anderen kann die gewählte Formulierung dazu führen, dass mehrere Personen oder Organisationen gleichzeitig als Veranstaltende in Frage kommen. Hier muss vermieden werden, dass durch die zuständigen Behörden eine willkürliche Entscheidung erfolgt. So könnte zum Beispiel eine als weniger klagefreudig oder polizeilich leichter lenkbar eingeschätzte Person durch die Behörden bevorzugt und als Versammlungsleitung installiert werden. Die momentanen Erläuterungen in der Begründung reichen nicht aus, um diese Kollision oder eine Fehlinterpretation durch die zuständigen Behörden zu vermeiden, hier sollte entweder durch Streichung oder weitere Qualifizierungsmerkmale im Absatz 1 eine Klarstellung vorgenommen werden.

### **Zu Regelungen über die Versammlungsleitung:**

Bei § 5 werden in Absatz 2 Regelungen über die Wahrnehmung der Versammlungsleitung getroffen. Wir möchten dazu anmerken, dass in der Praxis sowohl von Seiten der zuständigen Behörden als auch von Seiten der Veranstaltenden häufig eine Stellvertretung für die Versammlungsleitung angegeben oder von ersteren gar aktiv erfragt wird. Gerade bei zeitlich längeren oder besonders großen Versammlungen kann damit eine bessere Kooperation zwischen Versammlung und Behörden erreicht werden. Auch für den Fall einer Erkrankung der als Versammlungsleitung bestimmten Person verbessert dies für alle Seiten die Planbarkeit. Wir halten es daher für erstrebenswert, dass eine solche Praxis auch weiterhin möglich ist. Sofern die in der Novellierung gewählten Formulierungen von § 5 Absatz 1 und 2 dies nicht bereits rechtssicher ermöglichen, wäre hier eine Änderung oder gegebenenfalls eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung vorzunehmen, welche die Benennung einer Stellvertretung bei der Versammlungsleitung im Ermessen der Veranstaltenden umfasst.

Wir begrüßen weiterhin die nun mit den Absätzen 3 und 4 in das Gesetz aufgenommenen Regelungen zu leitungslosen Versammlungen. Damit kann dem aktuell bestehenden Wildwuchs an Herangehensweisen der Behörden an unterschiedlichen Orten in Sachsen entgegen gewirkt werden. Dies vereinfacht die Wahrnehmung des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit durch eine klarere Einschätzbarkeit der eigenen Rechtspositionen als Versammlungsteilnehmende. Bislang sind unseren Erfahrungen nach zwei unterschiedliche Herangehensweisen der zuständigen Behörden anzutreffen. Entweder werden leitungslose Versammlungen als bloße Ansammlungen und somit vorwiegend gefahrenabwehrrechtlich behandelt. Oder leitungslose Versammlungen werden lediglich als stationäre Kundgebungen zuzulassen, solange die behördliche Aufforderung, doch bitte eine Versammlungsleitung zu präsentieren, nicht erfüllt wird. Wir sehen gerade im letzten Fall eine weitgehende Einschränkung des Versammlungsrechtes, die durch die neuen Formulierungen sowie eine

entsprechende, demokratische Grundrechte achtende, Abwägung der Verhältnismäßigkeit beschränkender Auflagen hoffentlich ein Ende findet.

### **Zu Regelungen über die Ordnungskräfte:**

Bezüglich § 6 begrüßen wir die Senkung der Altersgrenze für Ordnungskräfte in Absatz 2 sowie die dort vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten. Damit wird eine Hürde für junge Menschen gesenkt, sich am Prozess demokratischer Willensbildung in eigener Verantwortung zu beteiligen.

Die in Absatz 3 neu in das Versammlungsgesetz eingeführte Pflicht lehnen wir ab und fordern die Streichung des Absatzes. Wir sehen keine Notwendigkeit, hier in das Recht der Veranstaltenden einzugreifen, selbst darüber bestimmen zu können, mit welchen Mitteln sie ihre Versammlung regeln. Höchst hilfsweise wäre aus unserer Sicht für eine solche Verpflichtung eine Beschränkung der Eingriffsgrundlage analog der Formulierungen in § 11 Absatz 1 erforderlich. Demnach wäre eine Vorgabe zu Einsatz oder Anzahl der Ordnungskräfte möglich aufgrund konkreter Tatsachen, welche eine unmittelbare, erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit besorgen lassen.

### **Zum Störungsverbot:**

In § 8 Absatz 1 wird die bestehende Regelung des alten § 22 subtil ausgeweitet. Statt der Absicht eine Versammlung zu „verhindern“ wird neu bereits das „erhebliche Behindern“ verboten. Diese Ausweitung ist unscharf, führt absehbar zu Rechtsunsicherheit und ist daher abzulehnen. Die Regelungen in Absatz 2 reichen unseres Erachtens zur Erfüllung des Schutzzweckes aus. Eine Rückkehr zu der bisherigen Formulierung wäre entsprechend der richtigen Ausführungen in der Begründung für § 7 Absatz 1 folgerichtig, da dies eine entsprechende Abgrenzung zu den dort festgelegten Pflichten der an einer Versammlung teilnehmenden Personen schafft.

### **Zum Uniformierungs- und Militanzverbot:**

Wir regen an, die etwas konkretere Formulierung aus dem bestehenden Gesetz aufzugreifen und Absatz 1 wie folgt zu formulieren:

„Es ist verboten, in einer Versammlung durch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen oder von sonst ein einheitliches Erscheinungsbild vermittelnden Kleidungsstücken in einer Art und Weise aufzutreten, die gegenüber anderen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern oder Außenstehenden den Eindruck der Gewaltbereitschaft vermittelt und dazu beiträgt, eine einschüchternde Wirkung zu erzeugen.“

## **Zu polizeilichen Bild- und Tonaufnahmen von Versammlungen:**

Wir sehen in jeder Art der Bild- und Tonaufnahmen von Versammlungen einen Eingriff in die informationellen Grundrechte Unbeteiligter, die das Recht auf Versammlungsfreiheit aushöhlen.

Wir erkennen an, dass die Regelungen des § 11 die Stärkung der Rechtsposition von friedlichen Versammlungsteilnehmenden durch Gerichtsentscheidungen der vergangenen Jahre aufgreift. Wir wünschen uns allerdings, dass der Gesetzgeber sich traut, hier auch einen Schritt in die Zukunft zu gehen und auf die Legitimierung solcher Aufnahmen und Übertragungen komplett zu verzichten.

## **Zu den Befugnissen hinsichtlich der Ordnungskräfte:**

Wie bereits zu § 6 Absatz 3 geschrieben, sehen wir die Verwendung von Ordnungskräften als Hilfsmittel der Versammlungsleitung primär im Verantwortungsbereich eben dieser. Die Versammlungsleitung kann und wird – insbesondere bei potentiell konfliktiven Rahmenbedingungen – bereits aus Eigeninteresse eine Einschätzung über die Zuverlässigkeit der vorgesehenen Ordnungskräfte vornehmen und kann dies im Allgemeinen besser und zielgerichteter beurteilen, als es der Polizei allein durch eine Datenabfrage möglich ist. Eine beschränkende Regulierung oder gar die Möglichkeit der Zuverlässigkeitsprüfung durch die Polizei ist daher nicht notwendig.

Die versammlungsrechtlich gebotenen Regelungen zu Ordnungskräften sind bereits in § 6 ausreichend ausformuliert, der § 16 erübrigt sich damit. Insbesondere in Zusammenhang mit der von uns bereits kritisch angesprochenen in § 6 Absatz 3 vorgesehenen Vorgabe einer bestimmten Zahl an Ordnungskräften steht zu befürchten, dass dies insbesondere Eil-Versammlungen aus spontanem Anlass und Versammlungen kleiner Organisationen ohne entsprechende personelle Ressourcen erheblich erschwert oder gar verunmöglicht.

Der Begründung zu den hier aufgeführten Regelungen entnehmen wir, dass für die Anordnung der Überprüfung konkrete Kriterien festgelegt werden sollen. Dies ist insofern zu begrüßen, als dass eine generelle Überprüfungsanordnung, wie sie einige Versammlungsbehörden momentan praktizieren, schon allein aus Verhältnismäßigkeitserwägungen einer rechtlichen Grundlage entbehrt und alle potentiellen Ordnungskräfte einem Generalverdacht unterstellt.

Sofern durch die Novelle eine solche Grundlage geschaffen werden soll, ist allerdings besonderer Augenmerk auf die Verhältnismäßigkeit und mögliche „Chilling Effects“ zu legen, die Menschen davon abhalten können, sich als Ordnungskräfte zur Verfügung zu stellen. Mit größter Besorgnis betrachten wir die sehr weit reichend angelegten Kriterien, welche jeweils zur Ungeeignetheit als Ordnungskraft führen sollen. Gänzlich nicht nachvollziehbar ist beispielsweise, wie eine Verurteilung wegen des Betriebes krimineller Handelsplattformen im

Internet (§ 127 StGB) oder Wohnungseinbruchsdiebstahls (§ 244 StGB) eine entsprechende Unzuverlässigkeit begründen kann.

Hier kämen nach allein kürzlich erfolgte Verurteilungen wegen einschlägiger Straftaten nach dem Versammlungsgesetz als Ausschlusskriterium in Betracht, ggf. ergänzt um Fälle nach den §§ 114 und 115, §§ 125 und 125a sowie §130 StGB. Eine Verurteilung nach den §§ 211 bis 213 StGB zieht bereits grundsätzlich bzw. überwiegend eine Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren nach sich, wodurch ein Einsatz als Ordnungskraft in dem hier regulierten Zeitraum de facto nicht möglich ist und sich die Aufnahme in die Auflistung erübrigt.

Wir fordern, dass mindestens die in Absatz 2 Nummer 2. und 3. aufgeführten Verdachtsmomente gestrichen werden. Diese widersprechen aufgrund der ihnen inhärenten Vorverurteilung dem Rechtsstaatsprinzip und schränken die Versammlungsfreiheit in eklatanter Weise ein. Zudem lässt die unklare Formulierung in Nummer 3. eine willkürliche Auslegung befürchten. Diese widerspricht dem mit der Novelle sonst verfolgten Ziel, Rechtsunsicherheit und damit die Notwendigkeit langwieriger gerichtlicher Klärungsverfahren zu verringern.

Wir vermissen im Referentenentwurf außerdem eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit der Frage, inwiefern diese Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung legitimiert werden können.

### **Zu Beschränkungen, Verboten etc.:**

Wir begrüßen die in der Novelle im § 17 vorgenommenen Anpassungen und Änderungen im Vergleich zu den Regelungen des bisherigen § 15 SächsVersG, nach denen die entsprechenden Beschränkungen und Verbote sich nicht mehr anhand primär örtlichen, sondern inhaltlichen Erwägungen orientieren sollen.

Wir möchten anregen, die Formulierung in § 17 Absatz 2 Nr. 1. a) wie folgt um zwei Kriterien zu ergänzen, um den Schutz vor Diskriminierung aufgrund sexueller oder geschlechtlicher Identität zu stärken:

„gegen eine nationale, durch rassistische Zuschreibung beschriebene, religiöse, durch ihre sexuelle oder geschlechtliche Identität oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufgestachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert wird, oder“

## **Zum Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot:**

Wir regen die Abkehr von dem 1985 in das Versammlungsrecht eingeführten Schutzwaffenverbotes an, das im Referentenentwurf im § 19 weitergeführt und in § 24 strafbewehrt wird. Hilfsweise sollte die Tatbestandsqualifizierung enger gefasst und ein Verstoß wie bei der Einführung des Verbotes als Ordnungswidrigkeit behandelt werden. Bereits die definatorische Ausweitung des Verbotes auf Schutzausrüstung dehnt die Geltungswirkung bedenklich aus.

Einerseits erreicht das Verbot nicht das angestrebte Ziel, Gewalt bei Versammlungen zu reduzieren. Das Gewaltaufkommen schwankt, seit 1990 kann kein klarer Abnahmetrend festgestellt werden. (vgl. Robert Pelzer, Politisch motivierte Gewalt auf Demonstrationen<sup>1</sup>) Entgegen der Aussage in der Gesetzesbegründung lässt sich also nicht belegen, dass sich die Regelung bewährt hätte.

Zum anderen führt das Verbot zu Einschränkungen bei der selbstbestimmten Ausgestaltung der von Versammlungen. Bekannt sind beispielsweise Auseinandersetzungen um Verbote bzw. einschränkende Auflagen gegen sogenannte Puppy-Masken und andere Fetischbekleidung bei queeren Demonstrationen.

Das Schutzausrüstungsverbot darf nicht dazu dienen, Ausdrücke von sexueller und geschlechtlicher Freiheit und Vielfalt zu unterdrücken, selbst und gerade dann, wenn diese die Moral- oder Sittlichkeitsvorstellungen der Mehrheitsbevölkerung strapazieren. Weiterhin sei auf absehbare rechtliche Auseinandersetzungen um das Mitführen und den Einsatz von FFP-2-Masken zum Infektionsschutz verwiesen, die durch eine Streichung des § 19 vermieden werden können.

Auch rechtstheoretisch ergeben sich Bedenken gegen das vorgesehene Verbot. Dieses richtet sich undifferenziert gegen jegliche polizeiliche Maßnahmen, unabhängig von deren Rechtmäßigkeit. Der Versuch von Versammlungsteilnehmenden, sich auch unter Anwendung von Schutzausrüstung gegen die Durchführung rechtswidriger Maßnahmen der Polizei zu schützen, kann allerdings schon nach dem Rechtsstaatsprinzip gemäß Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz kein Verbot begründen. Andererseits ist Widerstand gegen rechtmäßige Maßnahmen bereits strafrechtlich ausreichend sanktioniert, das im Versammlungsgesetz vorgesehene Verbot kann also keine zusätzliche Wirkung entfalten und entbehrt damit ebenfalls einer Notwendigkeit.

Nicht zuletzt belegen beabsichtigte und durchgeführte Angriffe auf queere Demonstrationen die Notwendigkeit, dass gerade von rechter Gewalt und Bedrohung betroffene Menschen ein nachvollziehbares Interesse haben, sich auf Versammlungen – zumindest aber auf dem Weg zu und von diesen – wirksam vor

---

<sup>1</sup> Bundeszentrale für politische Bildung, 2012, <https://www.bpb.de/themen/innere-sicherheit/dossier-innere-sicherheit/76644/politisch-motivierte-gewalt-auf-demonstrationen/>

Übergriffen schützen zu können. Für den Sommer 2023 sei hier beispielhaft angeführt:

- 08. Juli, CSD Bautzen: anhaltende Bedrohung durch eine extrem rechte, teils vermummte etwa 20-köpfige Gruppe.
- 29. Juli, Queer Pride Radebeul: Beleidigung und tätlicher Angriff auf Versammlungsteilnehmende
- 09. September, CSD Döbeln: Buttersäure-Anschlag auf den Kundgebungsort
- 16. September, CSD Riesa: Böllerwurf bei der Vorbereitung des Lautsprecherwagens

Der Blick über die Landesgrenzen hinaus untermauert die Problematik, wie unter anderem die entsprechende Befassung im Innenausschuss des Landtages Sachsen-Anhalt am 21.09.2023 zeigt.

Gerade wenn die eingesetzten Polizeikräfte absehbar nicht in der Lage oder nicht willens sind, Versammlungen queerer Menschen oder anderer Minderheiten ausreichend zu schützen, darf das Versammlungsgesetz eigenverantwortliche Maßnahmen der Veranstaltenden oder der Teilnehmenden zum Schutz ihres Grundrechtes auf körperliche Unversehrtheit nicht unzumutbar einschränken und dadurch die faktische Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit in unerträglichem Maße erschweren.



## Fazit

Wir möchten unsere Stellungnahme zum aktuellen Entwurf der Neufassung des Versammlungsgesetzes in den wichtigsten Punkten zusammen fassen:

- Der Referentenentwurf lässt einige gute Ansätze erkennen, die bei der Novellierung des Versammlungsgesetzes in Sachsen maßgeblich waren.
- Er erscheint sowohl für Veranstalter als auch zuständige Behörden besser anwendbar als das unübersichtliche und in vielen Punkten durch die Rechtsprechung überholte Sächsische Versammlungsgesetz von 2012. In vielen Abschnitten schlagen sich die Bemühungen um bessere Verständlichkeit und damit mehr Rechtsverständnis gerade für den Laien positiv nieder.
- Die neu geplante, weit gehende Kontroll- und Ausschlusskriterien für den Einsatz von Ordnungskräften lehnen wir ab. Diese können schnell zu erheblichen praktischen Beschränkungen der Versammlungsfreiheit führen, hier muss die Novelle entsprechend überarbeitet werden.
- Das hohe demokratische Gut der Versammlungsfreiheit umfasst auch die Selbstbestimmung über die Ausgestaltung der Versammlung. Das in dem Entwurf zumindest sprachlich erneut ausgedehnte Schutzaustrüstungsverbot darf nicht dazu in Anschlag gebracht werden, Ausdrücke von sexueller und geschlechtlicher Freiheit und Vielfalt in der Öffentlichkeit und im politischen Meinungs Austausch zu unterdrücken. Weil zudem die beschworene befriedende Wirkung nicht ausreichend belegt ist, empfehlen wir die Abkehr von dem 1985 in das Versammlungsrecht eingeführten Verbot.
- Der Entwurf vollzieht die Rechtsprechung zum Schutz der Versammlungsfreiheit in einigen wichtigen Punkten nach. Allerdings wurde unserer Ansicht nach die Chance verpasst, diese konsequent und zukunftsicher weiter zu denken.
- Wir erwarten von der Novellierung einen wirksamen rechtlichen und tatsächlichen Schutz marginalisierter Gruppen im Bereich des politischen Meinungs Austausches und der demokratischen Willensbildung. Dieser muss für zukünftige Entwicklungen und auch gegen staatliche Kontroll- und Überwachungsversuche abgesichert sein. Erst dann wäre das im Namen „Gesetz über den Schutz der Versammlungsfreiheit“ postulierte Versprechen wirklich für alle eingelöst.